

DB Netz AG • Werkstättenweg 1 • 14055 Berlin

Halter und Betreiber von Neben- u. Spezialfahrzeu- gen die Lieferung und Leistung auf der Infrastruktur der DB Netz AG gemäß Ril 931 erbringen

DB Netz AG
Prüforganisation
I.NPF 53 (P)
Werkstättenweg 1
14055 Berlin
www.dbnetze.com/fahrweg

Philipp Tosch
Mobil: 0171/ 5689 110
philipp.tosch@deutschebahn.com
Zeichen: I.NPF 53 (P) PT

05.07.2018

Rundschreiben zum Thema teleskopierbarem Stiel am Bagger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung zur Arbeitsgenehmigung (alt Einsatzgenehmigung) an Zweiwegebaggern sind vermehrt Unstimmigkeiten zur baulichen Ausrüstung der Fahrzeuge aufgetreten. So sind an einigen Fahrzeugen teleskopierbare Stiele angetroffen worden, die aus der genehmigten Erdbaumaschine einen "Kran" bzw. ein Hebewerkzeug machen.


Die genehmigten Sicherheitseinrichtungen wie z.B. die Hub- u. Schwenkbegrenzung sowie Überlastwarneinrichtung beziehen sich nur auf einen starren Stiel, der kein Ausfahren ermöglicht. Dies hat den Grund, dass teleskopierbare Stiele nicht in die Hub- u. Schwenkbegrenzung eingebunden sind und sich entsprechend der ausgefahrenen Länge adaptieren. Weiterhin benötigen Krane und Hebewerkzeuge nach BGV D6 §16 eine Lastmomentbegrenzung. Wird an einen Zweiwegebagger ein teleskopierbarer Stiel montiert, so handelt es sich um eine bauliche Änderung (alt Bauartänderung) mit der die Arbeitsgenehmigung des Fahrzeugs unverzüglich erlischt.

Eine Erbringung von Lieferung von Leistung im Sinne der Ril 931 darf anschließend nicht mehr erbracht werden.

Für Zweiwegebagger, die Werkseitig mit dieser Lösung ausgerüstet worden sind und keine Lastmomentminderer besitzen, kann eine Kulanzeit zur Umrüstung auf einen starren Stiel von maximal 6 Monaten gewährt werden. Alternativ ist eine Stilllegung der Teleskopierfunktion mit einer Verplombung möglich. Die Verplombung ist regelmäßig auf Vorhandensein zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG



i.V. Jochen Walz

i.A. Ronny Derlat